

Psychiatrie und Strafrecht

Was wünschen sich Strafrechtlerinnen und Strafrechtler von psychiatrischen Gutachte(r)n?



Im beruflichen Alltag einer Strafjuristin/eines Strafjuristen spielen psychiatrische Sachverständige eine herausragende Rolle: Neben der Tätigkeit in der Hauptverhandlung im Rahmen der klassischen Schuldfähigkeitsbegutachtung und der gesetzlich vorgeschriebenen Heranziehung bei den Fragen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt treten Untersuchungen im Rahmen der Vollstreckung von Strafen und Maßregeln. Das erfordert ganz schön viele – qualifizierte – Gutachterinnen und Gutachter.

Bei dem Aufeinandertreffen von Strafrecht und forensischer Psychiatrie gilt es, aus meiner Sicht, vorab zwei wichtige Punkte zu beachten.

Zum einen: Wir sind Auftraggeber. Der Staatsanwalt oder die Richterin erteilt einen Auftrag

und hat die Tätigkeit der/des Sachverständigen zu leiten. Die Leitung betrifft dabei das, was der Sachverständige, nicht wie er es erforschen soll.

Zum anderen: diese Sachleitungsbefugnis korrespondiert leider nicht immer mit einer Sach-

leitungskompetenz. Aus mir bis heute unerklärlichen Gründen spielen die Vorschriften, die uns Strafrechtler mit Psychiaterinnen/Psychiatern zusammenbringen, weder im Jurastudium noch im Referendariat eine relevante Rolle. Dies birgt ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial, insbesondere bei der Frage des richtigen

Rollenverständnisses von Strafjustiz einerseits und psychiatrischen Sachverständigen andererseits.

Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen soll eine dem Titel dieses Beitrags entsprechende Wunschliste formuliert werden:

Fristen

Wir setzen Fristen nicht aus Spaß oder aus Regulierungswut oder gar um die Sachverständigen zu ärgern. Wir setzen Fristen, weil das Beschleunigungsgebot in Straf- und insbesondere in Haftsachen uns dazu zwingt. Wenn die Sachverständigen ihre Fristen nicht einhalten, kann das dazu führen, dass wir unsere Fristen nicht einhalten können. Die vom Oberlandesgericht angeordnete Haftentlassung wegen eines Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz ist für die Staatsanwaltschaft ein im Regelfall unrühmlicher Vorgang, der dem Behördenleiter den Angstschweiß auf die Stirn treibt, da die Schlagzeile: „Justizskandal: Kinderschänder wegen faulem Staatsanwalt entlassen – hier wohnt er (der Staatsanwalt, nicht der Kinderschänder)“ selten laufbahnfördernd wirkt.

Persönliche Erstellung und Erstattung

Der Sachverständige muss das Gutachten persönlich erstellen und erstatten. Er muss sich also ein eigenes Bild von der Richtigkeit der Befunderhebung machen und die Beschuldigte/den Beschuldigten selbst explorieren. Eine ungeprüfte Übernahme von Ergebnissen Dritter ist nicht gestattet. Für die Exploration dürfen und sollen sie sich Zeit nehmen. Gerade bei schwierigen Probanden (und welcher unserer Probanden ist nicht schwierig) kann es sich nach meiner Erfahrung durchaus empfehlen, diesen mehrfach aufzusuchen. Die Zeit haben Sachverständige aus unserer Sicht. Auch bei Geltung des Beschleunigungsgrundsatzes.

Richtiges Rollenverständnis

Ein Punkt, der mir besonders wichtig erscheint, ist das zutreffende Rollenverständnis. Sachverständige sind als forensische Psychiater keine

Behandler. Sie haben keine Patienten vor sich, sondern Beschuldigte. Sie müssen, auch wenn es schmerzhaft sein kann, ihre – wie ein befreundeter Psychiater es einmal genannt hat – „therapeutische Güte“ zurückstellen und eine kritische Distanz zu den Probanden aufbauen. Umgekehrt mag manchmal bei hauptberuflich tätigen Sachverständigen eventuell der Blick für mögliche Therapien verloren gehen. Ein Verlust der klinischen Realität, der gerade bei der Frage der Aussetzung von Maßregeln zur Bewährung möglicherweise durchaus seine eigenständige Bedeutung haben kann.

Zutreffende Auskünfte und Kenntnis der Akte

Bei Rückfragen des Auftraggebers sollten Sachverständige – ich weiß, das klingt sehr banal – wahrheitsgemäße Auskünfte geben. Mir ist ein Fall in Erinnerung, in dem ich einen Sachverständigen im Rahmen einer Schuldfähigkeitsbegutachtung nach dem Sachstand gefragt hatte und dieser mir gut gelaunt mitteilte, er habe mit dem Probanden gesprochen und sei schon dabei, das Gutachten zu diktieren. Dies berichtete ich dem Verteidiger, der mich mit regelmäßigen Anrufen an den Beschleunigungsgrundsatz erinnerte. Der rief mich am nächsten Tag zurück und berichtete genüsslich, sein Mandant habe den Psychiater noch gar nicht gesehen. Eine unschöne Situation. Zu derselben Kategorie gehört auch die Kenntnis der übersandten Akte, die zur Grundlage des schriftlichen Gutachtens wird. Gibt der Beschuldigte in seiner Vernehmung an, er habe seine Haftzelle angezündet, um „nach Haar“ zu kommen, ist es suboptimal, wenn der Sachverständige festhält, die Brandstiftung in der Haftzelle sei offensichtlich auf die Erkrankung zurückzuführen, da ja überhaupt kein Motiv für die Tat ersichtlich sei und der Angeklagte auch kein Motiv genannt habe.

Keine Befangenheit schaffen

Aus gegebenem Anlass: eine Fraternisierung oder Sororisierung von Sachverständigen mit den Beschuldigten steht einem Sachverständigen nicht gut zu Gesicht. Bei einem von der Verteidigung beauftragten Sachverständigen mag die Staats-

anwaltschaft noch belustigt sein, wenn dieser die wegen vielfachen Mordes angeklagte (und mittlerweile rechtskräftig abgeurteilte) Terroristin bei der Exploration mit Pralinen beglückt. Sollte das bei einem gerichtlichen Auftrag passieren, sollten Sachverständige sich anschließend nach einem neuen Job umschauen.

Kenntnisse der juristischen Grundlagen der forensischen Psychiatrie

Wenn sich Sachverständige an eine psychiatrische Begutachtung für die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht heranwagen (wozu ich jederzeit ermuntern möchte!), müssen diese über das nötige (und laufend zu aktualisierende) Handwerkszeug verfügen. Dies beginnt bei einer ordnungsgemäßen Belehrung der Probanden. Nicht nur Sachverständige selbst müssen die unterschiedlichen Rollen von Behandler und Sachverständigem erfasst haben, sondern auch der Beschuldigte muss verstehen, dass Sachverständige nicht (nur) da sind, um ihm zu helfen, sondern um uns zu helfen. Zur Pflicht zum lebenslangen Lernen: Wenn ich im Jahr 2024 in so manchem Gutachten noch den Begriff des „Schwachsinn“ als Eingangsmerkmal des § 20 Strafgesetzbuch (StGB) lese, dann frage ich mich schon, wann die oder der Sachverständige zuletzt einmal in den Gesetzestext oder in eine Fachzeitschrift geschaut hat. Zur Klarstellung: Seit dem 1. Januar 2021 ist der Schwachsinn eine „Intelligenzminderung“ und Henning Saß hat sich mit Abschaffung der „Schweren Anderen Seelischen Abartigkeit (SASA)“ – in der „Schweren Anderen Seelischen Störung (SASS)“ endgültig im StGB verewigt. Auch der Aufbau der Schuldfähigkeitsprüfung, wie der Bundesgerichtshof sie in ständiger Rechtsprechung praktiziert, muss beherrscht werden:

1. Feststellung einer psychischen Störung.
2. Zuordnung zu einem Eingangsmerkmal.
3. Ausmaß der Störung und Einfluss auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Angeklagten.
4. Auswirkung des Störungsbildes auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten in der konkreten Tatsituation.



Zudem sollten die juristischen Voraussetzungen für die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung beherrscht werden. In dem Zusammenhang darf ich auf die Reform des § 64 StGB hinweisen, die am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist und hoffentlich zu einer Reduktion der aus meiner Sicht oft wenig zielführenden Unterbringung in einer Entziehungsanstalt führen wird.

Sprachliche Schwierigkeiten

Wir haben ein Gesetz, das sich bei der Frage der Schuldfähigkeit in seiner Wortwahl nicht an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert. Die Eingangsmerkmale des § 20 StGB entsprechen nur sehr bedingt psychiatrischen Klassifikationssystemen. Psychiatrische Diagnosen sind nicht immer einem Eingangsmerkmal zuzuordnen und daher führt nicht jede psychiatrische Diagnose automatisch zur Bejahung eines Eingangsmerkmals. Zudem erfinden wir mit der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung noch eine Kategorie, die einem psychiatrischen Krankheitsbild gar nicht zugeordnet werden kann. Die Kernfrage der Schuldfähigkeitsbegutachtung ist und bleibt dabei eine Rechtsfrage, die das Gericht zu beantworten hat. Leider sind wir Juristen aber nicht in der Lage, diese Rechtsfrage alleine zu entscheiden, sobald unser Angeklagter Auffälligkeiten aufweist. Wir neigen dann leider dazu, diese Verantwortung auf Sachverständige zu verschieben: Die Frage „Ja, hat er denn nun den 21?“ wird jeder forensisch tätige Psychiater schon einmal gehört haben. Diese Frage aber können und sollen sie gar nicht beantworten.

Das ist der Kern unserer juristischen Arbeit. „Die Frage der Erheblichkeit i.S.d. § 21 StGB ist eine Rechtsfrage, die der Richter nach sachverständiger Beratung in eigener Verantwortung zu beantworten hat.“ (Boetticher/Nedopil et. al. NStZ 2005, S. 58.) Diese Arbeitsteilung ist nicht immer ganz leicht durchzuhalten – weder für Sachverständige noch für Juristen.

Schriftliches Gutachten

Das schriftliche Gutachten hilft uns bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung insbesondere, wenn es ausführliche und nachvollziehbare Angaben zur Frage der einzelnen Elemente der psychiatrischen Diagnose und der Auswirkung auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit in der konkreten Tatsituation enthält. Hier sind nach meiner Erfahrung einige Gutachten doch manchmal etwas knapp gehalten. Und das Verhältnis von Wiedergabe des Akteninhalts auf 83 Seiten gerät gelegentlich in eine leichte Schiefelage im Vergleich zu fünf Zeilen Diagnosearbeit. Selbstverständlich vertrauen wir den Sachverständigen voll und ganz, aber wir müssen ja nachher auch noch ein Urteil schreiben und der BGH ist von Natur aus eine eher misstrauische Institution.

Die Hauptverhandlung

Grundlage für das Urteil ist allein das in der Hauptverhandlung erstattete mündliche Gutachten. Dabei muss sowohl dem Sachverstän-

digen als auch uns der nur vorläufige Charakter des schriftlichen Gutachtens bewusst sein. Das Ergebnis der Hauptverhandlung – das ja manchmal doch in Nuancen von der Anklage und der Aktenlage abweichen mag – muss dann Berücksichtigung finden. Der Sachverständige darf sich also nicht stur an seinem schriftlichen Gutachten festhalten (lassen), sondern muss Abweichungen in seine Ausführungen einbauen. Um diese Abweichungen überhaupt feststellen zu können, bedarf es einer Mitschrift. Bei Sachverständigen, die gar nicht mitschreiben, werde ich daher immer ein wenig misstrauisch. Sachverständige sollten bei Veränderung der Sachlage den Mut zur Korrektur ihres schriftlichen Gutachtens haben. Verändert sich der Sachverhalt, wird niemand an einer nachvollziehbar begründeten Änderung der Einschätzung Kritik üben. Schwieriger ist es allerdings dann, wenn sich nichts verändert hat und nur das Gutachten plötzlich in eine völlig andere Richtung geht.

Bleiben Unklarheiten bei dem zu beurteilenden Sachverhalt, so ist eine ganz wichtige Verantwortungsabschichtung vorzunehmen: Ob Angaben eines Zeugen glaubhaft sind oder ob der Angeklagte glaubwürdig ist – dies festzustellen ist die ureigenste Aufgabe des Gerichts. Diese Arbeit dürfen und sollen Sachverständige uns nicht abnehmen. Sind Unklarheiten bei der Sachverhaltsfeststellung für das Ergebnis der Begutachtung relevant, so müssen Alternativgutachten erstattet werden.

Ebenso wie wir in unseren Roben sollten auch Sachverständige der Versuchung widerstehen, der eigenen Hybris zu erliegen. Von einem inzwischen nicht mehr tätigen Sachverständigen wird die Antwort auf die Frage, worauf er die von ihm angeführte Schuldunfähigkeit stütze, kolportiert: „Er ist schuldunfähig, weil ich das sage“.

Nachwuchs

Mein aber wohl größter Wunsch ist zugegebenermaßen wohl der schwierigste: Ich wünsche mir Nachwuchs an Sachverständigen.

Egal, mit wem ich spreche, das Problem sind eigentlich nie „die Gutachterinnen/Gutachter“, sondern die fehlenden Gutachter. So sehr wir uns darüber freuen, dass einige unter den Sachverständigen auch weit über die Pensionsgrenze tätig sind und sich nach Abschluss der Karriere als ärztliche Direktoren von Klinikimperien endlich wieder voll und ganz der Begutachtung widmen können, so ist doch die absolute Anzahl von Gutachtern zu gering. Daher nutze ich gerne jede Gelegenheit, Werbung

für diesen – aus meiner kleinen strafrechtlichen Sicht – doch äußerst spannenden (Neben-)Beruf zu machen. Der Mangel an verfügbaren Gutachtern hat nämlich gleich zwei unangenehme Konsequenzen: hervorragende Sachverständige sind völlig überlastet, halten Fristen nur unter großen Schwierigkeiten ein und haben anschließend lauter Hauptverhandlungstermine, sodass neue Terminierungen an ihrer mangelnden Verfügbarkeit scheitern. Zum anderen aber werden in der Not – gerade aus den allgemeinen Verfolgungsabteilungen der Staatsanwaltschaften – Gutachter beauftragt, die noch nicht immer über die nötige Qualifikation verfügen. Ich war als Referent für Tötungsdelikte insoweit immer in einer privilegierten Situation, weil es einfacher ist, einen psychiatrischen Sachverständigen zur Begutachtung eines Stalkers, der seine Ex-Freundin mit 25 Messerstichen niedermetzelt, zu

finden, als für den auf freiem Fuß befindlichen, nach Aktenlage verstört agierenden Räuber eines Mobiltelefons in der Toilette eines Clubs. Ohne Gutachten zum Anklagen zu wenig, zum Einstellen zu viel. Gerade dies sind aber – so glaube ich – die oft deutlich schwierigeren Fälle. Die Gefahrenprognose bei einem Axtmörder zu erstellen, erscheint auch mir etwas einfacher als bei einem Leberkäsammel-Räuber.

Ausblick

Mein abschließender Wunsch ist – völlig überraschend für einen Pressesprecher – dass wir im Gespräch bleiben. Wie so oft im Leben ist es auch beim Zusammenwirken von forensischer Psychiatrie und Strafrecht sinnvoller, miteinander statt übereinander zu reden.

Autor

Dr. Laurent Lafleur
Leiter der Pressestelle für Strafsachen,
Richter am Oberlandesgericht

Der Beitrag ist eine Zusammenfassung des gleichnamigen Vortrags, den ich bei der 38. Münchner Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Forensischen Psychiatrie (AGFP) am 13. Oktober 2023 gehalten habe.

Anzeige



Praxissoftware im Capybara-Style

Capybaras leben sowohl im Wasser als auch an Land. Die Praxissoftware medatixx ist auch mit zwei Orten verwachsen: medizinische und persönliche Daten liegen lokal in der Praxis, öffentliche Listen, Ziffern und Kataloge sind in der Cloud gespeichert und damit immer aktuell.

Capybaras sehen superknuffig aus und sind äußerst anpassungsfähig. Auch die Praxissoftware medatixx punktet mit toller

Optik und zahlreichen Möglichkeiten, sich individuell an Ihre Bedürfnisse anzupassen. **Dafür haben wir eine Vielzahl an Add-ons und spezielle Pakete für verschiedene Fachrichtungen, Organisationsformen und Praxisgrößen im Angebot.** Bleiben Sie flexibel und wählen Sie jetzt aus:

mein.medatixx.de/angebote